

Externe Beschlüsse

Inhalt:

- Prüfung
 - Zulassungsbedingungen
 - Anmeldung
 - Prüfungsunfähigkeit/Prüfungsversäumnis
 - Wertung
 - Wiederholung
 - Klausuraufsicht/Klausureinsicht
 - Sonstiges
- Praxissemester/Auslandsstudium
- Abschlussarbeit/Kolloquium/Zeugnis
- Sonstiges

Prüfung

Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Besondere Zulassungsbedingungen zu Prüfungen (23.06.2004)

Der Prüfungsausschuss beschließt die Zulässigkeit von besonderen Zulassungsbeschränkungen (z.B. Quotierungen) im Falle eines Alternativangebots (unterschiedliche Prüfungsarten) zur Ableistung von Studien- und Prüfungsleistungen. Auf diese besonderen Rahmenbedingungen ist im Veranstaltungssyllabus ausdrücklich hinzuweisen. Das Prüfungsamt ist entsprechend zu unterrichten.

Prüfungsanspruch i.R. teilnehmerbeschränkter Veranstaltungen (PA, 07.09.11)

1. Jeder Studierende hat unabhängig davon, ob eine Veranstaltung in der Anzahl der Teilnehmer „beschränkt“ oder „unbeschränkt“ ist, einen Prüfungsanspruch. Dies betrifft alle Leistungen seines Studienganges (vorausgesetzt, es besteht noch ein Prüfungsanspruch)
2. Wird die Prüfungszulassung durch einen Dozenten abgewiesen, so ist dies gegenüber dem PA zu begründen. Der PA entscheidet über die Prüfungszulassung

Anmeldungen von Prüfungs- und Studienleistungen

Umgang mit nicht angemeldeten, jedoch im Rahmen der jeweiligen Prüfungsphase abgelegten Prüfungs- und Studienleistungen (17.07.2002) - Grundsatzbeschluss

Eine gültige Anmeldung aller Prüfungs- und Studienleistungen - einschließlich aller Teilleistungen - nach dem jeweils geltenden Anmeldeverfahren ist Voraussetzung zur Wertung und Verbuchung von Leistungen. Nicht angemeldete, jedoch im Rahmen der jeweiligen Prüfungsphase abgelegte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Ausnahme nicht gewertet.

Prüfungsunfähigkeit/ Prüfungsversäumnis

Nachweis im Falle eines Prüfungsversäumnisses durch notwendige Pflege eines erkrankten Kindes (01.10.2008)

- Attest über die Erkrankung des Kindes durch einen Facharzt für Kinderheilkunde und
- eine eidesstattliche Erklärung der/des Studierenden darüber, dass die Betreuung und Pflege des erkrankten Kindes nicht von einer anderen Person übernommen werden kann.

Nachweis im Falle eines Prüfungsversäumnisses durch Geburt eines Kindes (01.10.2008)

Nachweis durch die Vorlage einer Geburtsbescheinigung. Hinweis: Im Prüfungsrecht gibt es keine Mutterschutzfristen.

Wertung von Prüfungen

Bewertung von schriftlichen Prüfungen (19.12.2001)

Im Rahmen von Seminararbeiten, Klausuren und Abschlussarbeiten können Interpunktion, Orthographie, Stil, Gliederung und Strukturierung sowie alle formalen Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens in die Bewertung einfließen. Das Maß und der Umfang der Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Bewertung bleiben jedoch dem/ der jeweiligen Fachvertreter/-in überlassen.

Klausurbewertungsschema (Beschluss „Curriculumkommission“ SS 1999)

Klausuren sind im Hinblick auf die im Fachbereich übliche Bewertungsskala zu konzipieren (Maximale Punktzahl= 100 Punkte). Jede Frage ist mit der maximal zu erreichenden Punktzahl zu versehen. Die für alle Bewertungen (Noten) vereinbarte Bewertungsskala (Basis 100 Punkte) ist anzuwenden. Die Notenwerte 4,3; 4,7; 5,3 dürfen nicht vergeben werden! Eine Bewertung schlechter als 4,0 ist nicht ausreichend (5,0).

Bewertungsschema Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft

Punktzahl von – bis	Note	In Worten
0 – 49	5,0	fünf - null
50 – 54	4,0	vier - null
55 – 59	3,7	drei - sieben
60 – 64	3,3	drei - drei
65 – 69	3,0	drei - null
70 – 74	2,7	zwei - sieben
75 – 79	2,3	zwei - drei
80 – 84	2,0	zwei - null
85 – 89	1,7	eins - sieben
90 – 94	1,3	eins - drei
95 – 100	1,0	eins - null

Lösungsskizze

Zur Minimierung von Rückfragen ist im Falle von Klausuren eine Lösungsskizze zu erstellen und diese dem Prüfungsamt zusammen mit der Klausurvorlage rechtzeitig vor dem Klausurtermin - spätestens jedoch mit Abgabe der korrigierten Klausuren - auszuhändigen. Eine eindeutige und für die Studierenden nachvollziehbare Bewertung der Klausuren muss zur Herstellung der Rechtsverbindlichkeit erfolgen (Punktevergabe, usw.).

Konsequenzen eines dreimaligen Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahlprüfung der grundständigen Bachelor-/ Masterstudiengänge (02.12.2008)

I.R. von Wahlpflichtprüfungen bzw. Prüfungen des Wahllehrrangebotes je Prüfungsfach stehen maximal drei Versuche zum Bestehen zur Verfügung. Ein dreimaliges Nichtbestehen derselben Prüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zur Exmatrikulation von Amts wegen.

Wiederholung von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen (zweiter Prüfungstermin im aktuellen Semester) (23.04.2003)

Der Prüfungsausschuss verneint Wiederholungsprüfungen (hier: zwei oder mehrere Prüfungstermine pro Fach und Semester). Diese Regelung gilt für alle Studiengänge im Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft.

Klausuraufsicht/ Klausureinsicht

Vorgezogene Klausureinsicht (01.10.2001)

Da das Prüfungsamt den Studierenden eine zeitnahe und ausreichende Gelegenheit zur Klausureinsicht sicherstellt, wird eine vorgezogene Klausureinsicht nicht befürwortet.

Klausureinsichten mit Begleitperson (01.03.2006)

Die Zulassung von Begleitpersonen im regulären Klausureinsichtsverfahren wird auf Grund der dadurch ansonsten entstehenden Unwägbarkeiten ausgeschlossen.

Der Ausschuss empfiehlt den Lehrenden jedoch, die Musterlösung in „myStudy“ zu veröffentlichen.

Klausureinsicht durch Bevollmächtigten (01.10.2008)

Eine rechtswirksame Einsichtnahme bzw. ein Einspruch gegen eine vorgenommene Klausurbewertung setzt die persönliche Inaugenscheinnahme der Klausur durch den/die Verfasser/in selbst unabdingbar voraus.

Klausureinspruch (PA, 12.12.12)

Sofern nach erfolgtem Klausureinspruch und Rücksprache mit dem entsprechenden Fachdozenten kein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht wurde, so steht dem Studierenden als nächste Eskalationsstufe eine Antragstellung gg. dem PA offen.

Verfahren „Klausuren, Aufsichtsführung“ (08.11.2004)

- Die vorzeitige Abgabe ist während Klausuren bis jeweils 15 Minuten vor Ende der festgesetzten Bearbeitungszeit möglich.
- Ein Toilettengang während einer Klausur von 90 Minuten Dauer ist nicht gestattet. Für Studierende, die den Prüfungsraum dennoch zum Toilettengang verlassen, endet die Bearbeitungszeit für die jeweilige Klausur. Die Klausur ist der Aufsichtsperson abzugeben. Eine Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt bearbeiteten Aufgaben erfolgt. Studierenden, die eine einschlägige Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, wird der Toilettengang und die Fortführung der Klausurbearbeitung erlaubt. In diesen Fällen ist der Toilettengang von einer der aufsichtsführenden Personen zu begleiten.
Im Falle von Klausuren über 90 Minuten Dauer ist ein begleiteter Toilettengang ab der 90. Minute bis jeweils 15 Minuten vor Ende der festgesetzten Bearbeitungszeit möglich.
- Siehe ergänzendes Merkblatt zum Verfahren.

Sonstiges

Übermittlung von Leistungen mit Hilfe von Datenträgern

Im Falle der Übermittlung, Einsendung oder Abgabe von Studien- und Prüfungsleistungen mit Hilfe von Datenträgern (CD, Disketten...) oder per E-Mail haben die Studierenden für die fristgemäße Zustellung bzw. den fristgemäßen Erhalt der Leistungen Sorge zu tragen (z.B. durch Einholen einer Empfangsbestätigung).

Fristen für die Rüge von Formalverstößen (08.01.2003)

In Analogie zur Beschlussfassung im Falle von Prüfungsrücktritten bei Krankheit („...Krankmeldungen müssen dem Prüfungsamt innerhalb einer Frist von drei Tagen vorgelegt werden...“) wird die Frist zur Rüge von Formalverstößen („Unverzüglichkeit der Rüge“) auf drei Tage festgesetzt.

Aussetzung der Pflichtanmeldung im MBA (PA, 12.12.12)

§ 18 Abs. 3 MBA PO wird bis auf weiteres ausgesetzt. Damit entfällt die Pflichtanmeldung/ Zwangsanmeldung im Falle einer Wiederholungsprüfung für alle MBA-POen. Die Aussetzung der Pflichtanmeldung erfolgt ab dem Sommersemester 2013. Für Wiederholungsprüfungen des aktuellen Wintersemesters ist die Pflichtanmeldung noch aktiv. Eine Aussetzung der Pflichtanmeldung ist in diesen Fällen nach wie vor nur auf begründeten Antrag gg. dem Prüfungsausschuss möglich.

Hilfsmittel in zeitlich zusammengefassten Modulprüfungen: (PA, 08.06.11)

Der Modulverantwortliche sollte sich einen Überblick über die jeweils geltenden Hilfsmittel pro Teil verschaffen. Sofern keine einheitlichen Hilfsmittel der Modulprüfung ausgewiesen werden, wird die gemeinsame Menge der Einzelteile i.R. der Prüfung zugelassen.

Prüfungszyklus der Masterleistungen (Pflicht und Wahl) (PA, 06.04.11)

Zur Öffnung der Masterprüfungen werden folgende Punkte vereinbart:

1. Alle M.A.- Prüfungen (Wahl/Pflicht) werden ab sofort (einschließlich SS 2011) in jeder Prüfungsphase angeboten. Das Angebot ist unabhängig davon, ob es im betreffenden Semester eine Vorlesung gegeben hat.
2. Ausgenommen vom Prüfungsangebot sind:
 - a) Wiederholungsleistungen, die nicht mehr angeboten werden können, da der entsprechende Dozent nicht mehr für den RAC tätig ist und
 - b) Leistungen, zu denen es bisher noch keine Vorlesung gegeben hat
3. Anmeldestichtag für Prüfungsleistungen, die außerhalb des Vorlesungsrhythmus angeboten werden, ist gleich dem Anmeldestichtag des 1. HS. Diese Prüfungen selbst finden allerdings alle i.R. des 2. HS statt.

Praxissemester/ Auslandsstudium

Anerkennung von Berufsausübung für das Praxissemester (11.01.2006)

Berufszeiten können nicht als Praxissemesterzeiten anerkannt werden. Durch das Praxissemester sollen gerade jene Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sowie besondere Erfahrungen (Umgang mit und Agieren in neuen beruflichen Strukturen) gemacht werden, die bislang auch in der bisherigen Berufsbiografie nicht erworben bzw. gemacht wurden.

Anerkennung von berufspraktischer Tätigkeit (23.04.2003)

Da das Praxissemester gemäß der einschlägigen Bestimmungen in den Prüfungsordnungen integraler Bestandteil des Hauptstudiums der grundständigen Studiengänge ist, kann dieses grundsätzlich nicht durch vor dem Studium absolvierte Praxiszeiten ersetzt werden. Gleiches gilt auch für berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums, zum Beispiel in Form von studienbegleitender Berufstätigkeit, erbracht werden.

Wertung des Praxissemester: (PA, 29.05.13)

1. Eine Selbstständigkeit vor oder während des Studiums kann das Praxissemester nicht ersetzen oder anteilig anerkannt werden
2. Die Ableistung des Praxissemesters im Unternehmen eines Kommilitonen/ einer Kommilitonin wird nicht gewertet
3. Alle anderen Grenzfälle (z.B. Praxissemester im familiären Umfeld) liegen im Entscheidungsspielraum des Betreuers, der durch seine Unterschrift auf der Anmeldung, seine Billigung erteilen kann

Praxissemester von Studierenden in Unternehmen von Lehrenden (28.11.2002/04.12.2002)

Die Ableistung des Praxissemesters in Unternehmen von Lehrenden ist grundsätzlich möglich. Die Betreuung des/ der betreffenden Studierenden während des Praxissemesters darf jedoch nicht von der/ dem Lehrenden übernommen werden, in deren/ dessen Unternehmen das Praxissemester abgeleistet wird.

Praxissemester: Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit/ Verlängerung der Dauer des Praxissemesters (Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund von notwendiger Kinderbetreuung) (23.06.2004/ 14.07.2004)

Im Falle einer nachgewiesenen Erforderlichkeit von Kinderbetreuung kann die wöchentliche Arbeitszeit während des Praxissemesters auf Antrag auf 20 Stunden reduziert werden. Die Gesamtdauer des Praxissemesters verlängert sich entsprechend. Im Praxissemestervertrag sind die festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer auszuweisen.

Zulassung zur Master-Thesis § 18 (3) – Auslandssemester/Praxisphase (PA, 23.11.11)

Der Ausschuss beschließt, die Anwendung von § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den grundständigen Master bis auf weiteres auszusetzen. Das heißt, dass ab sofort die Masterthesis ohne die Voraussetzung der Praxisphase/des Auslandssemesters abgelegt werden kann. Die Praxisphase kann demnach zeitlich auch nach der Master-Thesis erfolgen oder wahlweise mit der Master-Thesis kombiniert werden

Abschlussarbeit/Kolloquium/Zeugnis

Verfahren zur Ladung zum Kolloquium über die Abschlussarbeit (17.07.2002)

Im Hinblick auf die Ladung zum Kolloquium über die Abschlussarbeit gelten grundsätzlich die vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachbereichsrat getroffenen Regularien (vgl. Protokoll vom 16.01.2002). Studierende können durch schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt auf die Einhaltung des Postlaufes von 10 Werktagen verzichten.

Verlängerung der Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten (29.10.2003/03.11.2008)

Die Frist für den Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine Abschlussarbeit wird auf 14 Tage vor dem ursprünglichen Abgabetermin festgelegt. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist mit der Wirkung, dass später eingehende Anträge von einer Beschlussfassung zur Verlängerung grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Aufnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. zweiter Studienschwerpunkt) in das Abschlusszeugnis (19.12.2001)

Zusätzliche Leistungen, die nicht Pflichtbestandteil des jeweiligen Studiums sind, werden nicht im Prüfungszeugnis aufgeführt. Auf Antrag der Studierenden können die Lehrenden die zusätzlich erworbenen Leistungen bescheinigen.

Beschlussfassung zur Notengebung: Ausprägung „Mit Auszeichnung“ ab der Gesamtnote 1,3 (02.12.2008)

Für sämtliche Studiengänge des Fachbereiches findet die Verbalausprägung „Mit Auszeichnung“ ab der Gesamtnote 1,3 und besser Anwendung.

Ausgestaltung von Zeugnissen und Urkunden (03.02.2009)

Abschlussdokumente sind entsprechend der Prüfungsordnung mit der vollständigen Studiengangsbezeichnung (also auch einschließlich gewählter Vertiefung) zu erstellen.

Beschlussfassung zur Feststellung des Zeitpunktes „Studienabschluss“ (02.12.2008) (Studiengänge ohne mündliche Abschlussprüfung)

Das Studium in den Bachelor-Studiengängen ist erst dann abgeschlossen, wenn die noch zu gewährenden Freiversuche bzw. die im Modul B 12 Wahllehrangebot angemeldeten Prüfungen absolviert und bewertet sind; auch wenn zuvor in den erforderlichen Prüfungen rechnerisch bereits 180 Credits erworben wurden. Zum Verzicht auf potentiell noch zu gewährende Freiversuche bzw. auf die bereits angemeldeten Prüfungen im Modul B 12 ist eine schriftliche Erklärung (Formular Prüfungsamt) der betreffenden Studierenden erforderlich. Analoges Verfahren gilt für den Master-Studiengang.

Abschlussarbeit: (PA, 02.07.14)

Ab sofort sind nur noch zwei gebundene Abschlussarbeiten sowie drei elektronische Fassungen vorzulegen. Sofern kein Sperrvermerk ausgesprochen wurde, wird die Arbeit für die Bibliothek hochgeladen und das dritte elektronische Exemplar archiviert.

Sonstiges

Annahme von Hausarbeiten, Referaten, etc. durch das Prüfungsamt

Die Annahme von Referaten, Hausarbeiten, etc. ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Prüfungsamtes. Diese Arbeiten sind von den Studierenden direkt bei den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern oder ggf. im Dekanatsbüro abzugeben.

BAföG

Festlegung der „üblichen Leistungen“ nach § 48 BAföG (02.12.2008)

Die „üblichen Leistungen“ können bescheinigt werden, wenn mindestens die bis zum jeweiligen Fachsemester maximal erreichbaren Credits abzüglich 30 Credits erworben wurden.

Übergang B.A. zum M.A.: (PA, 22.01.14)

Bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters müssen Studierende ihren B.A.-Abschluss nachweisen. Der Abschluss liegt dabei mit der Vorlage aller Prüfungs- und Studienleistungen im Prüfungsamt vor, nicht erst mit den fertiggestellten Abschlussdokumenten. Entscheidend ist, dass die Ergebnisse noch im jeweils ersten Mastersemester vorliegen. Zeitlich zu knappe Abgaben der Arbeiten und/oder Bewertungen der betreffenden Leistungen liegen im Verantwortungsbereich des Studierenden.